

### Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 03.12.2009 die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.11.2003 geändert am 30.11.2006, zuletzt geändert am 30.01.2008 beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen

- 1.) Gemäß § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380)
- 2.) der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S.394).

#### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Hundehalterinnen oder ihren Hundehaltern (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Oer-Erkenschwick gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners.

#### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 84,00 €
  - b) wenn zwei Hunde gehalten werden, je Hund 96,00 €
  - c) wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 108,00 €

- (2) Hunde, die nach § 5 Abs. 1 von der Steuer befreit sind werden, bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt. Hunde nach § 6 werden mitgezählt.

### **§ 3 Gefährliche Hunde**

-entfällt-

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oer-Erkenschwick aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer bereit sind.

### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen. Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals im Schwerbehindertenausweis. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
  - b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst verwendet werden. Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.
- (2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antrageingangs bei der Stadt Oer-Erkenschwick. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

### **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Alleinstehenden Personen ohne Haushaltsangehörige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder Kapitel 4 erhalten, wird die Steuer auf Antrag auf 60 % ermäßigt. Die Steuerermäßigung gilt höchstens für einen Hund je Haushalt.
- (2) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (3) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Oer-Erkenschwick. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.
- (4) Die Steuerermäßigung gilt für höchstens zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegend und nachgewiesen sind.
- (5) Enden die Leistungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. In diesem Fall endet die Ermäßigung mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

#### **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet geendet hat.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalter bzw. einer Hundehalterin aus der Stadt Oer-Erkenschwick endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Oer-Erkenschwick von einem anderen Hundehalter bzw. einer anderen Hundehalterin gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter bzw. Hundehalterin mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

#### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr zum ersten Fälligkeitstermin im voraus entrichtet werden. Die Steuer für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### **§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Steuerpflicht bei der Stadt Oer-Erkenschwick anzumelden.

- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Steuerpflicht bei der Stadt Oer-Erkenschwick abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der Hundehalterin anzugeben.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Oer-Erkenschwick auf Nachfrage über die im Haushalt lebenden Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen unabhängig von einer Hundehaltung zu wahrheitsgemäßen Auskünften über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung von Hunden durch die Hundehalterin oder den Hundehalter nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht berührt.

### § 10 Hundesteuermarken

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter erhält von der Stadt Oer-Erkenschwick für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist solange gültig, bis die Hundehalterin oder der Hundehalter von der Stadt Oer-Erkenschwick eine andere Hundesteuermarke erhält.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Verlust einer gültigen Steuermarke zu melden. In diesem Falle erhält die Hundehalterin oder der Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 5 bzw. § 6 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
5. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
6. als volljähriger Haushaltsangehöriger oder volljährige Haushaltsangehörige bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.11.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder  
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 15.12.2009**

**Menge  
Bürgermeister**